

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 07.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Staven, nachfolgend bezeichnet als:

„Rossower Straße“

eingestuft als Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Die Kreisstraße Rossower Straße (MSE 119) ist nicht Gegenstand dieser Widmung

2. **Lage**

Gemeinde Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 50/2

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Verkehrsfläche „Rossower Straße“ beginnt an der Kreisstraße Rossower Straße (MSE 119) und zweigt von dieser ab, verläuft von dort in südlicher Richtung und endet im weiteren Verlauf innerhalb der Ortslage.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem innerörtlichen Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

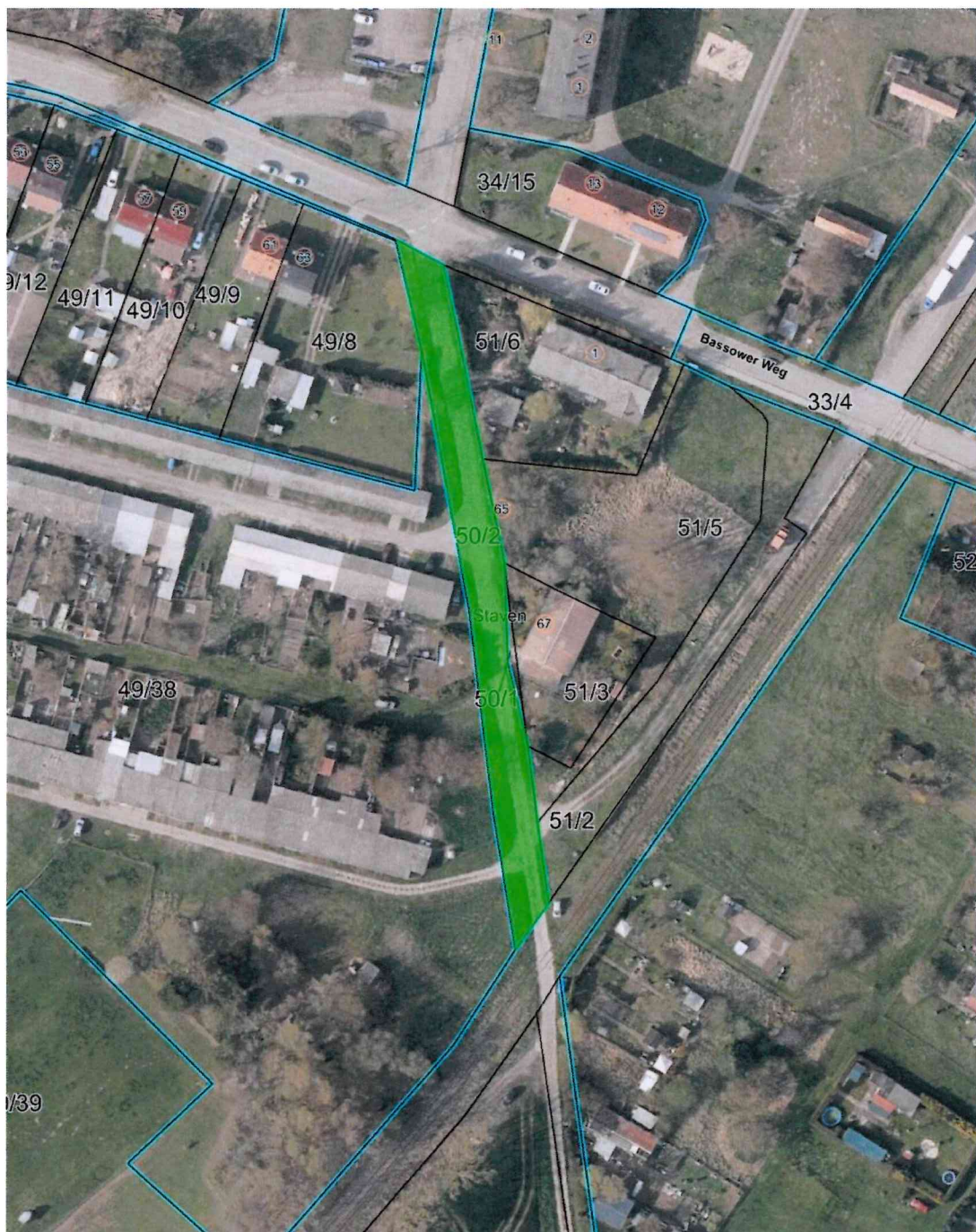
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Staven.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Staven.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staven, den 07.07.2026

veröffentlicht am: - 24.07.26
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



(Siegel)